

Auf seiner 6281. Sitzung am 5. März 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Guinea-Bissaus gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2010/106)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Joseph Mutaboba, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Frau Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Ständige Vertreterin Brasiliens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzende der Konfiguration für Guinea-Bissau der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6359. Sitzung am 15. Juli 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Guinea-Bissaus (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2010/335)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Joseph Mutaboba, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Frau Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Ständige Vertreterin Brasiliens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzende der Konfiguration für Guinea-Bissau der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6364. Sitzung am 22. Juli 2010 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Guinea-Bissau“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁴:

„Der Sicherheitsrat erinnert an seine früheren Erklärungen und Resolutionen über Guinea-Bissau und erinnert ferner an die Ereignisse vom 1. April 2010. Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemühungen der Regierung Guinea-Bissaus um die Herbeiführung der Stabilität in dem Land, bekundet jedoch seine Besorgnis über die gegenwärtige Sicherheitslage und die Bedrohung der verfassungsmäßigen Ordnung. Der Rat betont, dass es von entscheidender Wichtigkeit ist, dass der Präsident, die Regierung, die führenden Politiker, die Streitkräfte und das Volk Guinea-Bissaus ihrer Verantwortung nachkommen, auf die nationale Aussöhnung hinzuarbeiten, die Stabilität und die verfassungsmäßige Ordnung aufrechtzuerhalten, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die Rechtsstaatlichkeit zu achten.

Der Rat fordert die Regierung Guinea-Bissaus auf, alle bei den Ereignissen vom 1. April 2010 inhaftierten Personen sofort freizulassen oder dafür zu sorgen, dass sie

²²⁴ S/PRST/2010/15.

unter voller Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens strafrechtlich verfolgt werden.

Der Rat betont, dass eine echte Reform des Sicherheitssektors die Bildung wirksamer, professioneller und rechenschaftspflichtiger Sicherheitskräfte sowie die Achtung der Rechtsstaatlichkeit erfordert. Der Rat fordert daher die Regierung Guinea-Bissaus auf, die Voraussetzungen für die Reform der Sicherheitsdienste zu schaffen, fordert die Sicherheitskräfte, insbesondere das Militär, auf, ihre Pflicht zur Unterordnung unter die zivile Kontrolle zu befolgen, und fordert beide auf, die laufenden Programme zur Reform des Sicherheitssektors im Zeitplan durchzuführen.

Der Rat bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die anhaltende Zunahme des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität, die den Frieden und die Sicherheit in Guinea-Bissau und in der Subregion bedroht. Der Rat fordert die staatlichen Stellen Guinea-Bissaus auf, das erforderliche Umfeld zu schaffen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität, einschließlich der von der internationalen Gemeinschaft unterstützten Maßnahmen, zu gewährleisten.

Der Rat stellt außerdem fest, dass die Staaten, in denen Drogen erzeugt und konsumiert werden, sowie die Transitstaaten gemeinsam dafür zu sorgen haben, dass diejenigen, die über Guinea-Bissau Drogenhandel betreiben oder diesen auf sonstige Weise erleichtern, zur Rechenschaft gezogen werden. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten mit der Europäischen Union, den Vereinten Nationen und anderen Partnern eingegangene Verpflichtung zur sofortigen Umsetzung des Aktionsplans der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten gegen den unerlaubten Drogenhandel und die organisierte Kriminalität in Westafrika, der Möglichkeiten für zielgerichtete Sanktionen gegen Personen umfasst, die als Mitglieder oder Unterstützer des Drogenhandelsnetzes namhaft gemacht werden. Der Rat kommt überein, die Situation weiter aktiv zu verfolgen und angemessene Maßnahmen zu erwägen.

Der Rat begrüßt das Schlusskommuniqué der 38. Ordentlichen Tagung der Behörde der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, in dem die Notwendigkeit zum Ausdruck gebracht wird, rasch einen Mechanismus zur Gewährleistung der Sicherheit der staatlichen zivilen Institutionen in Guinea-Bissau einzurichten. Der Rat bittet die Regierung Guinea-Bissaus und die internationale Gemeinschaft, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zusammenzuarbeiten.

Der Rat begrüßt das fortdauernde Engagement der Kommission für Friedenskonsolidierung und fordert außerdem die zügige Umsetzung des Rahmenplans der Vereinten Nationen für Frieden und Entwicklung in Guinea-Bissau. Der Rat begrüßt ferner den Beitrag des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau zu den Anstrengungen zur Koordinierung der Hilfsmaßnahmen der Partner, insbesondere der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Europäischen Union und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, auf dem Gebiet der Reform des Sicherheitssektors.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Plänen der Nationalversammlung, für Januar 2011 eine Nationalkonferenz zum Thema ‚Konflikte in Guinea-Bissau: Ursachen, Verhütung, Beilegung und Folgen‘ einzuberufen, und unterstreicht, dass ein echter, alle Seiten einschließender politischer Dialog mit dem Ziel geführt werden muss, ein wirksames Funktionieren der staatlichen Institutionen und die nationale Aussöhnung zu gewährleisten. Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die von den politischen Führern der Region, insbesondere von dem Präsidenten Kap Verdes, Pedro Pires, un-

ternommenen Bemühungen um einen konstruktiven Dialog mit der Führung Guinea-Bissaus.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, den Rat nach Bedarf darüber unterrichtet zu halten, welche Fortschritte bei der Behandlung dieser Fragen erzielt wurden und welche weiteren Maßnahmen gegebenenfalls ergriffen werden müssen, um die Weiterverfolgung dieser Fortschritte zu unterstützen.“

SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN²²⁵

Beschlüsse

Auf seiner 6216. Sitzung am 11. November 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Argentinien, Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Belgiens, Benins (Minister für auswärtige Angelegenheiten, afrikanische Integration, Frankophonie und Auslandsbeniner), Brasiliens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Georgiens, Ghanas, Griechenlands, Guatemalas, Indiens (Mitglied des Unterhauses), Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Israels, Italiens, Kanadas, Katars, Kenias, Kolumbiens, Liechtensteins, Luxemburgs, Marokkos, der Niederlande, Norwegens, der Republik Korea, der Republik Moldau, Ruandas, Sambias, Saudi-Arabiens, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Sri Lankas, Südafrikas, Sudans, der Tschechischen Republik, Ungarns, Uruguays, Venezuelas (Bolivarische Republik), der Vereinigten Arabischen Emirate, der Vereinigten Republik Tansania und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Schreiben des Ständigen Vertreters Österreichs bei den Vereinten Nationen vom 2. November 2009 an den Generalsekretär (S/2009/567)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, und Frau Kyung-wha Kang, die Stellvertretende Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen aufgrund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 10. November 2009²²⁶ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Österreichs bei den Vereinten Nationen vom 10. November 2009, Albrecht Freiherr von Boeselager, den Minister für internationale Zusammenarbeit und humanitäre Angelegenheiten des Souveränen Malteser-Ritterordens, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²²⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

²²⁶ Dokument S/2009/577, Teil des Protokolls der 6216. Sitzung.